

75. Zur Auslegung des § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1906, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (RGBl. S. 109). Was ist unter Verbrauch von Waren im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 9. Februar 1912 i. S. Rhein.-Westf. Kohlen-  
syndikat (Kl.) w. hamb. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 359/11.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft hatte auf Grund eines Vertrages mit der Direktion der Hamburger Gaswerke vom Oktober 1909 für die im Freihafengebiete belegene Gasanstalt G. aus dem deutschen Zollgebiete Kohlen geliefert, die in jener Anstalt zum Zwecke der Vergasung und Verkokung verwendet worden waren. Gas und Koks wurden nach der Behauptung der Klägerin zum Teil im Freihafengebiete bestimmungsgemäß verbraucht. Die Zollbehörde erhob von der Klägerin für diese Kohlenmengen die in § 11 des Gesetzes vom 7. Februar 1906, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vorgesehene statistische Gebühr mit insgesamt 201,27 M. Die Klägerin forderte den Betrag zurück, da eine Gebühr nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes nicht zu erheben sei.

Ihre Klage ist indes von den Vorinstanzen abgewiesen worden, und ihre Revision ist erfolglos geblieben.

#### Gründe:

„Nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1906 erstreckt sich die Befreiung von der statistischen Gebühr nicht auf Waren des freien Verkehrs des Zollgebiets, welche in die Zollausschlüsse gebracht werden und dort nicht zum Verbräuche bestimmt sind. Der Berufungsrichter nimmt an, daß diese Vorschrift auf die von der Klägerin auf Grund des Vertrages vom Oktober 1909 in das Freihafengebiet von Hamburg gelieferten Kohlen zutrefte, daß diese also nicht zum Verbräuche im Freihafengebiete bestimmt gewesen seien. Ein Rechtsirrtum ist in den Ausführungen des Berufungsrichters nicht zu finden. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch seine Entstehungsgeschichte und die zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen des Bundesrats ergeben einen Anhalt dafür, daß der Ausdruck „Verbrauch“ in einem weiteren, die Umbildung einer Sache in sich begreifenden Sinne zu verstehen sei. Die Kohlen sollten nach der Feststellung des Berufungsrichters zur Erzeugung von Gas und Koks dienen. Ihr Verbrauch besteht aber nach der Natur der Sache und nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes in ihrer mit der körperlichen Vernichtung verbundenen Benutzung zu Heizzwecken. Sie sind verbraucht, d. h. bestimmungsgemäß verwendet, wenn sie die durch ihre Inbrandsetzung entwickelte Wärme zu den in Betracht

kommenden menschlichen Bedürfnissen abgegeben haben. Ihre physische Zerstörung fällt mit der Erreichung dieses Zweckes zusammen. Daß bei der Unmöglichkeit der völligen Vernichtung einer Sache Rückstände in Gestalt von Asche und Schlacke bleiben, die noch mehr oder weniger verwertbar sind, ist ohne Bedeutung. Ihr Vorhandensein liegt außerhalb des Verwendungszweckes, der mit der Verbrennung des Heizmittels verfolgt wurde. Auch im Sinne der Befreiungsvorschrift in Tarifnummer 32 Abs. 10 Nr. 3 zum preuß. Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 kann von einem Verbräuche von Kohlen im Gewerbebetriebe nur die Rede sein, wenn sie als Brennmaterial benutzt werden.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 233; Bd. 49 S. 303; Bd. 53 S. 214.

Dies sollte im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Kohlen, welche die Klägerin dem Gaswerke lieferte, waren nicht zur Verfeuerung bestimmt, sondern es sollte im Wege der sog. trockenen Destillation Gas und Koks daraus gewonnen werden. Es handelte sich also um Vorgänge, die nicht als Zerstörung der Kohle, sondern als deren Umwandlung in wertvolle Gegenstände des Verkehrs zu bezeichnen sind. Gas und Koks sind nicht die zufälligen Überbleibsel des Verbrennungsprozesses, sondern die Dinge, auf deren Erzeugung und Entwicklung das mit der Kohle beobachtete Verfahren von vornherein gerichtet war. Es läßt sich daher nicht sagen, daß die Kohle zum Verbräuche bestimmt war; sie war vielmehr unmittelbar zur Herstellung neuer Produkte aus ihr selber (nicht mittelbar vermöge der ihr innewohnenden Heizkraft) bestimmt, und darum fällt sie unter Nr. 4 Abs. 2 des § 12. Sie ist nicht als „Kohle“ verbraucht, sondern zu den neuen Stoffgebilden „Gas“ und „Koks“ verarbeitet worden. Der Berufungsrichter konnte danach ununtersucht lassen, überhaupt die Befreiungsvorschrift in § 12 Abs. 1, von der Abs. 2 wiederum Ausnahmen macht, auf den gegenwärtigen Sachverhalt anwendbar ist. Auch wenn sie es an sich wäre, greift nach dem Erörterten die Ausnahme Platz.

Dem Umstande, daß hinterher ein Teil des aus der Kohle gewonnenen Erzeugnisses nach der Behauptung der Klägerin im Freihafengebiete wirklich verbraucht worden ist, hat der Berufungsrichter mit Recht kein Gewicht beigelegt. Es kommt nur darauf an, ob die

Ware bei ihrer Einbringung in den Freihafen aus dem Zollgebiete zum Verbrauche bestimmt war oder nicht. Dieß war bei den Kohlen, wie ausgeführt, nicht der Fall.“ . . .